

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Hochschule Berlin

Amtliche Mitteilungen

VIII / 2017 | 07. April 2017

Beschlossen vom Akademischen Senat am 05. April 2017
Veröffentlicht am 07. April 2017
Geltung ab Veröffentlichung

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Evangelischen Hochschule Berlin

I Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und gemeinsame ethische Norm der von Disziplin zu Disziplin variierenden Regeln und Verfahren guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne wissenschaftlicher Professionalität. Die Evangelische Hochschule Berlin (EHB) verpflichtet sich, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis zum Ausgangspunkt für anerkanntes und leistungsfähiges wissenschaftliches Arbeiten zu machen und sie den Studierenden sowie dem wissenschaftlichen Personal umfassend zu vermitteln. Insbesondere im Hinblick auf Abschlussarbeiten stellen die Studiengänge sicher, dass die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens Bestandteil der Ausbildung sind. Originalität und Qualität haben als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität, wenn es um die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen geht.

Die Richtlinien basieren auf entsprechenden Entschlüssen von HRK und DFG, insbesondere den „16 Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Die Beachtung und Einhaltung der Empfehlungen sind das Fundament für die Zusammenarbeit aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Personen. Verfehlungen Einzelner schädigen das Renommee der EHB als Forschungs- und Bildungsinstitution. Die wissenschaftlich tätigen Personen der EHB werden bei Aufnahme ihres Dienstverhältnisses auf die Grundregeln und auf den Wortlaut dieser Regelung hingewiesen und darauf verpflichtet. Sie sind wegweisend für Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Verstöße gegen diese Regeln werden mit den dafür möglichen Sanktionen verfolgt.

1. Grundsätze

Die Mitglieder der EHB verpflichten sich:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens (Lege Artis) zu befolgen und Untersuchungen nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen. Dies setzt die Kenntnis und die Verwertung von Publikationen in ihrer jeweils aktuellen Fassung voraus.
- Wissenschaftliche Basisdaten und die darauf basierenden Resultate im Einklang mit der relevanten wissenschaftlichen Disziplin zu dokumentieren, um Nachvollziehbarkeit und ggf. Wiederholbarkeit zu gewährleisten.
- Zweifel an der Redlichkeit, der Argumentation und den Ergebnissen ernst zu nehmen und sich dem wissenschaftlichen Diskurs frei zu stellen.
- strikte Ehrlichkeit hinsichtlich Kooperationspartnern und -partnerinnen, Mitarbeitenden und Konkurrierenden zu wahren.
- Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin zu achten.
- Wissenschaftliches Fehlverhalten (gemäß II.1) zu vermeiden.

Zudem gelten folgende forschungsethischen Grundsätze:

1. das Prinzip der Nichtschädigung beforschter Personen und Gruppen
2. die Wahrung von Persönlichkeitsrechten von Beforschten
3. das Verfälschungsverbot wissenschaftlicher Erkenntnisse
4. die Mitwirkungspflicht zur Aufklärung von Verdachtsfällen hinsichtlich Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

2. Leitungsverantwortung und Organisation

Die für Forschungsprojekte Verantwortlichen stellen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches bzw. ihrer Arbeitsgruppe sicher, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung transparent geregelt und nachvollziehbar sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Leitungsverantwortlichen verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich.

Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus:

- der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- dem Mitwissen und der billigenden Inkaufnahme
- einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen
- grober Vernachlässigung der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht.

3. Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind zu einer angemessenen Betreuung der ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Arbeiten und des ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. im Rahmen von Forschungsprojekten) verpflichtet. Zu einer angemessenen Betreuung gehören u.a. Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes. Sie vermitteln über ihre Lehre die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und weisen auf mögliches Fehlverhalten hin. Im Falle der Aufdeckung vorsätzlichen oder grob fahrlässigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind sie verpflichtet, dieses gegenüber der zuständigen Stelle anzuzeigen.

4. Aufbewahrung von Daten

Die für eine Untersuchung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass Originaldaten und Untersuchungsprotokolle, soweit sie Grundlagen für Veröffentlichungen sind, auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit durch Publikation mitgeteilt. Dabei soll die Wiedergabe von Befunden klar von Interpretationen zu unterscheiden sein. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt. Sind mehrere Autorinnen und Autoren beteiligt, tragen sie diese stets gemeinsam. Die Bezeichnung „Originalarbeit“ kann ausschließlich der erstmaligen Mitteilung neuer Befunde und daraus resultierenden Schlussfolgerungen zukommen. Eine mehrfache Publikation von Forschungsergebnissen ist nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichungen vertretbar.

Wissenschaftliche Untersuchungen sollten nachprüfbar sein, daher muss jede Publikation eine exakte Beschreibung von Methoden und Ergebnissen beinhalten (Prinzip der Transparenz). Befunde, welche die Hypothese des Autors/ der Autorin stützen oder sie infrage stellen, sind gleichermaßen mitzuteilen (Prinzip der Vollständigkeit). Auf Befunde und Ideen anderer wissenschaftlich Tätigen sowie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren ist in gebotener Weise Bezug zu nehmen (Prinzip des „State of the Art“). Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel, die Anzahl scheinbar eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist zu unterlassen (Prinzip der Sparsamkeit).

Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines Forschungsberichtes mehrere beteiligt, so kann als Mitautor bzw. Mitautorin genannt werden, wer wesentlich (1) zu Fragestellung, Forschungsdesign, Erhebung und Auswertung von Daten sowie (2) zum Entwurf oder zur kritischen Überarbeitung eines Manuskriptes beigetragen hat. Eine rein technische Mitwirkung vermag eine Mitautorschaft nicht zu begründen, ebenso wenig allein die Bereitstellung von Finanzmitteln sowie die formale Leitung der Organisationseinheit, im Rahmen derer die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Korrekturlesen eines Manuskriptes ohne die Mitgestaltung des Inhaltes.

II Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:

- **falsche Angaben im wissenschaftlichen Werk**, z.B. durch Erfinden von Daten; durch Verfälschen von Daten und Quellen, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und die Zurückweisung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen; durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen sowie die Nichtberücksichtigung von relevanten Texten, Quellen und Belegen
- **unrichtige Angaben** in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen) sowie zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen
- **Verletzung geistigen Eigentums** in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk, der von anderen stammenden wesentlichen

- wissenschaftlichen Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder die Verschleierung von Quellen sowie
 - die unbefugte Veröffentlichung und die unbefugte Weitergabe von Daten und Erkenntnissen an Dritte, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, und
 - durch die Inanspruchnahme der Mitautorschaft anderer ohne deren Einverständnis.
- **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit** anderer durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Daten, Archiv- und Quellenmaterial, Unterlagen, Software oder sonstiger Gegenstände, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt, arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Handschriften Archivalien und Datensätzen sowie die vorsätzliche oder grob fahrlässige Unbrauchbarmachung von forschungsrelevanten Informationsträgern, die bewusste Beeinträchtigung des Feldzugangs Dritter durch die Verletzung forschungsethischer Standards sowie die Verbreitung falscher Behauptungen)
 - **Beseitigung** von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird
 - **Bestechlichkeit** (einschließlich der Annahme geldwerter Leistungen sowie von sogenannten Ehrenautorenschaften).

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben. Die Mitautorschaft bei fälschungs-basierten Veröffentlichungen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verfolgt.

2. Anrufbarkeit einer Vertrauensperson

Als Ansprechperson, Ratgeber/Ratgeberin und Vermittler/Vermittlerin beruft der Rektor/die Rektorin über den Akademischen Senat eine Wissenschaftlerin/einen Wissenschaftler von Rang als Ombudsmann/ Ombudsfrau sowie eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter. Diese können durch die Angehörigen der Hochschule angerufen werden, um Verdachtsfälle anzuzeigen, in Konfliktfällen zu vermitteln und/oder über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln zu beraten. Das Recht auf Beratung steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt sehen.

Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sich an sie wenden, klärt sie über ihre Rechte auf und prüft die Plausibilität von Vorwürfen. Sie wahrt dabei die Vertraulichkeit, sofern die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt oder einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, verständigt sie die Untersuchungskommission gemäß Ziff. 3.

Die Berufung der Vertrauensperson erfolgt auf drei Jahre; die einmalige Wiederbestellung ist möglich. Gleiches gilt für die Bestellung der stellvertretenden Person, die bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsfrau/ des Ombudsmannes an ihre/ seine Stelle tritt.

3. Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Vorprüfung

Auch ohne vorherige Anrufung der Vertrauensperson kann bei konkretem Verdacht ein Verfahren in Gang gesetzt werden. Die Verdachtsanzeige soll gegenüber dem Rektorat schriftlich erfolgen; bei einer mündlichen Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die begründeten Belege anzufertigen. Bereits in dieser Phase des Verfahrens ist darauf zu achten, dass es den Betroffenen auch zur Entlastung von vorgeworfenem Fehlverhalten dienen kann.

Der beschuldigten Person wird unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Der Name der informierenden Person wird ohne deren Einverständnis zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht offenbart. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der gesetzten Frist entscheidet die Untersuchungskommission innerhalb von zwei Wochen, ob

- (a) das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die Betroffenen und die informierende Person zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten nicht zu attestieren ist, oder
- (b) zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in ein förmliches Verfahren zu erfolgen hat.

Sind informierende Personen mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal zu beraten haben. Kommt es zu keiner Einigung mit den informierenden Personen, so ist die Sache dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zur Entscheidung vorzulegen, die in diesem Falle einberufen werden muss.

Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Hinweisgeber, Whistleblower) entstehen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen. Die Ombudsperson und die Untersuchungskommission tragen dafür Sorge, dass entsprechender Schutz umgesetzt wird und die Anzeige in „gutem Glauben“ erfolgt.

(2) Förmliche Untersuchung

Die förmliche Untersuchung wird von einer Untersuchungskommission zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchgeführt, die durch den Akademischen Senat eingesetzt wird. Der Kommission gehören stimmberechtigt an:

- ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für drei Jahre
- bis zu zwei Fachexperten/Fachexpertinnen
- ein Studierender/eine Studierende
- ein Mitglied der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- ein Mitglied des Rektorats.

Die Untersuchungskommission sichert die Vertraulichkeit des Verfahrens und fordert die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller beteiligten Personen ein.

Die Untersuchungskommission beachtet in ihren Verfahren die Grundsätze der Vertraulichkeit sowie die Grundsätze der Befangenheit. Befangenheit eines Ermittlers muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Angeschuldigten geltend gemacht werden können.

Die Untersuchungskommission wird tätig auf Antrag ihres bzw. ihrer Vorsitzenden in Abstimmung mit

- der Ombudsperson gemäß Ziff. 2
- eines ihrer weiteren Mitglieder
- eines Mitglieds des Rektorats.

Die Untersuchungskommission klärt den an sie herangetragenen Sachverhalt nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in freier Beweiswürdigung auf. Sie tagt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Das rechtliche Gehör der Betroffenen ist zu wahren. Sie können – ebenso wie Informanten oder Informantinnen – verlangen, persönlich angehört zu werden. Dazu können sie eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten und die Aufbewahrungsfristen für Akten der förmlichen Untersuchung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Es kann erforderlich werden, die Namen informierender Personen offenzulegen, wenn Beschuldigte sich anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Glaubwürdigkeit und den Motiven von informierenden Personen im Hinblick auf die Aufklärung des vorgeworfenen Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es für mehrheitlich erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektor/der Rektorin mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Rektorin/den Rektor geführt haben, sind den Betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

Das förmliche Untersuchungsverfahren soll, soweit keine besonderen Umstände entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 30 Jahre aufzubewahren.

4. Mögliche Entscheidungen, Sanktionen und Fürsorgepflichten

Wird von der Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, entscheidet die Hochschulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Einzelfalls in Abhängigkeit von der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften über mögliche Sanktionen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Frage:

1. **Arbeitsrechtliche Konsequenzen** (bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen): Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung, Vertragsauflösung (im Einverständnis mit dem/der Betroffenen)
2. **Disziplinarrechtliche Konsequenzen** (bei Beamten/Beamtinnen): Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit Festlegung von Disziplinarmaßnahmen wie Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Versetzung, Suspendierung sowie Entfernung aus dem Dienst
3. **Zivilrechtliche Konsequenzen:** Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegenüber Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln und sonstigen Mitteln zur Forschungsförderung), Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten oder der Hochschule bei Personenschäden, Sachschäden etc.
4. **Akademische Konsequenzen:** Entzug von der Hochschule verliehener akademischer Grade (B.A., M.A), Entzug der Lehrbefugnis im Falle gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Information von Verlagen sowie wissenschaftlicher Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Rückzug wissenschaftlicher Veröffentlichungen im Falle von Falschangaben oder einer Verletzung geistigen Eigentums, Streichung von Publikationen aus Veröffentlichungslisten, bei Studierenden das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung sowie die Exmatrikulation
5. **Strafrechtliche Konsequenzen:** Strafanzeige bei dem Verdacht, dass das festgestellte wissenschaftliche Fehlverhalten Tatbestandmerkmale des StGB erfüllen, dazu zählen insbesondere Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich der Fälschung technischer Aufzeichnungen und Daten), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikte (bspw. im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Bezügen, Fördermitteln und Veruntreuung), Verletzungen des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereiches (etwa das Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse) und Vergehen gegen die körperliche Unversehrtheit (auch infolge von falschen Daten) und üble Nachrede (bspw. im Falle unrichtiger Behauptungen)

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse liegend geboten erscheint, sind betroffene Dritte und/oder die Presse in angemessener Weise über die Ergebnisse des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten.

Am Ende eines förmlichen Verfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden. Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- a) Beratung durch die Vertrauensperson
- b) Schriftliche Erklärung des/der Kommissionvorsitzenden, dass der/dem Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.

In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung als haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.